

Energie- und Klimafondsreglement vom XX. Monat 2025 Entwurf Reglement	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Vorprüfung Kanton / Antwort Gemeinderat
	<p>Damit die Förderung in den nächsten Jahren flexibler gestaltet werden kann, soll das Reglement einfach gehalten und die Details in einer neuen Vollzugsverordnung geregelt werden. Dies hätte den Vorteil, dass der Gemeinderat Anpassungen vornehmen könnte.</p> <p>Bestehende Reglemente aus anderen Gemeinden bildeten die Grundstruktur für den vorliegenden Entwurf des Reglements.</p>	<p>SUK: Die SUK empfiehlt dem Gemeinderat den Entwurf zum Energie- und Klimafondsreglement und der dazugehörigen Vollzugsverordnung unverändert zu übernehmen.</p> <p>BPK: Die Förderung von Energie- und Klimaprojekten sowie das dazu entworfene Reglement werden grundsätzlich positiv bewertet.</p> <p>FDP: Der Entwurf des Reglements wird abgelehnt. Das Geld für die Fördermassnahmen ist nicht vorhanden, der administrative Aufwand ist zu gross und die geplanten Programme sind klassische Scheinprogramme. Förderprogramme in den Bereichen der erneuerbaren Energien gibt es bereits vom Bund und vom Kanton. Es ist nicht Aufgabe der Gemeinde Muttenz hier weiteres Geld zu verteilen.</p> <p>EVP: Die Zielsetzungen entsprechen der Energiestrategie. Die meisten geförderten Projekte und Förderaktionen sind grundsätzlich sinnvoll. Eine grundsätzliche Offenheit für andere förderungswürdige Projekte ist richtig. Dass die Ausführungsbestimmungen somit in der Verordnung stehen, erachten wir als sinnvoll.</p> <p>Die Mitte: Keine Ergänzungen zur Vernehmlassung.</p> <p>unabhängige Muttenz (um): Das vorliegende Reglement und die zugehörige Vollzugsverordnung wird als schwierig nutzbares und aufwändiges Instrument zur Umsetzung der Energiestrategie Muttenz erachtet. Fokus sollte viel stärker auf der Reduktion des Energieverbrauchs gelegt werden. Derzeit werden hauptsächlich nicht erwünschte Energieformen durch andere ersetzt. Hilfreich für die Einzelnen wären unbürokratische Entscheide bei Kleinbauten (z.B. Velounterstand), Fotovoltaik und Nutzungen (Zonenpläne/Bewilligungen) usw. Wir wünschen uns nicht speziell Fördergelder, sondern Unterstützung und Beratung bei Energiefragen und wie jede einzelne Person ihren Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels beitragen kann. Die Gemeinde sollte da das grosse Vorbild sein (Bau, Verkehr, Fuhrpark).</p> <p>SP: Begrüßt die Aktualisierung des Förderreglement. Das derzeit gültiges Reglement aus dem Jahr 2004 entspricht weder dem heutigen Stand der Technik noch den aktuellen energie- und klimapolitischen Herausforderungen. Mit der Verabschiedung der Energiestrategie durch die Gemeindeversammlung wurde ein klarer Auftrag formuliert: Die Gemeinde soll ihren Beitrag zur Energiewende leisten und gezielt Massnahmen zur Förderung erneuerbarer Energien und zur effizienten Energienutzung unterstützen. Der vorliegende Entwurf des Reglements wird sehr positiv bewertet und begrüßt. Insbesondere folgende Punkte: - der Mechanismus der Finanzierung über Konzessionsabgaben Gas (Abgaben durch umweltschädliche Energieformen für die Investition in umweltfreundliche Energieformen zu nutzen).</p>

Energie- und Klimafondsreglement vom XX. Monat 2025 Entwurf Reglement	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Vorprüfung Kanton / Antwort Gemeinderat
		<ul style="list-style-type: none"> - Förderungen von Massnahmen zur Suffizienz und zur Anpassung an den Klimawandel. - Überprüfung und Anpassung des Förderprogramms alle zwei Jahre, um falls nötig auf auftretende Herausforderungen und Entwicklungen rechtzeitig reagieren zu können. <p>Grünen Muttenz: Begrüssen Aufteilung in Reglement und Verordnung, da damit Fonds klar und zugleich flexibel und anpassungsfähig ist.</p>
Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Muttenz, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GS 24.293, SGS 180), beschliesst:		
1. Allgemeine Bestimmungen		
§ 1 Grundsatz / Zweck		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Einwohnergemeinde Muttenz anerkennt den Klimawandel als eine der grössten Herausforderungen unserer Zeit. Mit der kommunale Energiestrategie und den darin festgelegten Reduktionszielen und Massnahmen leistet sie einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. 2 Zur Erreichung der in der Energiestrategie festgelegten Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen und für Massnahmen zur Anpassung an den Klimawandel öffnet die Gemeinde einen Energie- und Klimafonds. 3 Dieses Reglement regelt die Finanzierung des Energie- und Klimafonds und die Verwendung der Mittel aus diesem Fonds. 		<p>EVP: Wir verweisen weiter darauf hin, dass in der Energiestrategie ein Massnahmenpaket 2022-2029 vorgesehen ist. Dieses sollte mit der Beurteilung dieses Reglements ebenfalls vorgelegt werden. Dabei sind die Massnahmen und die Kosten darzulegen.</p> <p>Antwort An der Einwohnergemeindeversammlung vom 14. März 2023 wurden die Energiestrategie Muttenz und der Massnahmenplan mit insgesamt 32 Massnahmen inkl. Kosten verabschiedet. Eine im Massnahmenplan aufgeführte Massnahme war die vorliegenden Totalrevision des Förderreglements.</p>
§ 2 Finanzierung		
<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Fonds finanziert sich hauptsächlich über die jährlichen Konzessionsabgaben Gas. 2 Die Einwohnergemeinde Muttenz leistet dazu jährliche Einlagen in den Energie- und Klimafonds, welche 25 % der im Vorjahr eingegangenen Konzessionsabgaben Gas entsprechen. 3 Bei einer ausserordentlichen Belastung des Fonds infolge zahlreicher Gesuche, kann der Gemeinderat im Rahmen des ordentlichen Budgetprozesses eine einmalige Einlage zuhanden des Fonds vorsehen. 	<p>Konzessionsabgabe Gas: Der Verbrauch und somit die Höhe der Konzessionsabgaben beim Gas nahmen in den letzten Jahren ab (2021: CHF 371'818, 2022: CHF 270'852, 2023: CHF 237'378). Diese Entwicklung wird sich mit der etappenweisen Stilllegung des Gasnetzes weiter fortsetzen. Da im Gebiet Schweizerhalle das Gas nicht so einfach durch andere Energieträger ersetzt werden kann (Hochtemperaturanwendungen), wird der Gasverbrauch jedoch - im Vergleich mit anderen Gemeinden - noch einige Jahren auf relativ hohem Niveau bleiben. Der Einnahmen Gaskonzessionen aus dem Gebiet Schweizerhalle/Auhafen lagen in den letzten Jahren bei CHF 115'000 – 130'000.</p> <p>Jährlich werden etwa CHF 50'000.- bis CHF 60'000.- in den Fonds eingezahlt werden.</p>	<p>um: Im Reglement fehlen wichtige Punkte, z.B. wie der Fonds zusätzlich zu den Beiträgen aus den Gaslizenzen finanziert werden soll, wieviel der Fonds jeweils ausschütten soll und wie die Auswahl der Förderung erfolgen soll («Wer zuerst kommt, mahlt zuerst»)?</p> <p>SP: Der Förderungsfonds müsste aufgestockt werden, um den Herausforderungen der Energiewende und Klimakrise auch auf kommunaler Ebene gerecht zu werden. Dem Einladungsschreiben für die Vernehmlassung ist zu entnehmen, dass der Gemeinderat zweckgebundene Rückstellungen prüft und die Finanzierung als noch hängig zu betrachten ist. Aus Sicht der SP wären die zweckgebundenen Rückstellungen zusätzlich zu den Gaskonzessionen für den Förderfonds vorzusehen. Alternativ wäre der prozentuale Ansatz der Gaskonzessionen zu erhöhen. Gleichzeitig nehmen wir den massiven Aufwandüberschuss der Rechnung 2024 zur Kenntnis und verstehen, dass auch der Gemeindehaushalt nachhaltig verbessert werden muss. Nichtsdestotrotz fordern die Energiewende und die Klimakrise ein kollektives Handeln auf sämtlichen Ebenen: «Eine kaputtgesparte Kasse nützt wenig, wenn unsere Umwelt unverbringlich zerstört wird».</p> <p>Kanton:</p>

Energie- und Klimafondsreglement vom XX. Monat 2025 Entwurf Reglement	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Vorprüfung Kanton / Antwort Gemeinderat
		<p>Das AUE erachtet die Finanzierungsquellen eines Fonds als grundlegend und wesentlich. Aus diesem Grund sind die einzelnen Finanzierungsquellen explizit aufzuführen. Durch die Formulierung, wonach sich der Fonds hauptsächlich über die Konzessionsabgaben Gas finanziert, wird jedoch impliziert, dass weitere Finanzierungsquellen bestehen könnten. Da im Reglement keine weiteren Quellen genannt werden, ist das Wort "hauptsächlich" in Absatz 1 zu streichen oder die weiteren Finanzierungsquellen zu nennen.</p> <p>Antwort: Im Absatz 1 wird das Wort "hauptsächlich" gestrichen. Neben der Partei um möchte auch der Kanton BL bei seiner Vorprüfung des Reglement Klarheit schaffen und entweder die weiteren Finanzierungsquellen genannt haben oder das Wort zu streichen.</p> <p>Die Höhe der jährlichen Einlagen wird bei einer Angabe in Prozent der im Vorjahr eingegangenen Konzessionsabgaben Gas belassen. Der Befürchtung, dass der eingestellte jährliche Betrag nicht ausreicht und nur die zuerst eingereichten Gesuche von einer Förderung profitieren können, wird durch die Einfügung eines neuen Absatz 3 Rechnung getragen. Der Gemeinderat erhält darin die Kompetenz, bei einer grossen Anzahl an eingegangenen Gesuche im folgenden Budgetprozess einen einmaligen Betrag für den Fond einzustellen. Das Budget und damit der Betrag muss von der Einwohnergemeindeversammlung im Dezember genehmigt werden. Weiter soll das Förderprogramm neu jährlich überprüft und wenn nötig angepasst werden.</p>
§ 3 Verwendung der Mittel		
<p>¹ Mit den Mitteln aus dem Energie- und Klimafonds werden Massnahmen in den Handlungsfeldern Gebäude, Mobilität und erneuerbare Energien gemäss Energiestrategie gefördert. Ebenfalls gefördert werden Massnahmen zur Suffizienz und zur Anpassung an den Klimawandel.</p> <p>² Die Unterstützung kann in Form von Förderbeiträgen an Planungen, Projekte und Anlagen oder in Form von Beiträgen an effiziente Geräte, Apparate, Mobilitätsformen, Infrastrukturen usw. im Rahmen befristeter, öffentlicher Förderaktionen, Infokampagnen und Beratungsangeboten erfolgen. Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.</p> <p>³ Gefördert werden können auch gemeinschaftliche Planungen, Projekte und Anlagen auf Quartierebene in den erwähnten Handlungsfeldern.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinde erhält keine Fördergelder für Massnahmen im Handlungsfeld 1 "Vorbild Gemeinde (öffentliche Hand)" gemäss Energiestrategie.</p>	<p>Suffizienz (von lat. sufficere ‚genügen‘, ‚ausreichen‘): Suffizienz bezieht sich auf das Konzept der Genügsamkeit oder des Ausreichens. Es beschreibt eine Lebenseinstellung, welche mit den für ein gutes Leben wirklich notwendigen Dingen zufrieden ist und sich nicht nach dem ausrichtet, was maximal vorstellbar ist.</p> <p>Beispiele für gemeinschaftliche Anlagen und Projekte: - Gemeinsame Heizung, anstatt viele einzelne Heizungen - Selbstverbrauchsgemeinschaften PV-Anlagen</p>	<p>um: Wer entscheidet, was suffizient ist? Den Satz «Ebenfalls gefördert werden Massnahmen zur Suffizienz und zur Anpassung an den Klimawandel» bitte streichen.</p> <p>Grüne: Wir sind mit den Handlungsfeldern und den Massnahmen zur Suffizienz und zur Anpassung an den Klimawandel gemäss §3 Absatz 1 des Reglementvorschlags einverstanden.</p> <p>Antwort: Sowohl die Grünen wie auch die SP unterstützen diese Massnahmen explizit. Der Artikel wird so belassen.</p>
2. Förderprogramm		
§ 4 Förderprogramm		
<p>¹ Der Gemeinderat legt in einer Vollzugsverordnung das Förderprogramm fest. Die Verordnung enthält die Förderobjekte, Beitragshöhen und Förderaktionen.</p> <p>² Das Förderprogramm wird alle zwei jährlich Jahre überprüft, und – falls notwendig – angepasst und falls notwendig erweitert.</p>	<p>Durch diese Regelung kann der Gemeinderat die Förderung wesentlich flexibler gestaltet und an die wechselnden Bedingungen anpassen.</p>	<p>Kanton: Das kommunale Förderprogramm ist mit den bestehenden kantonalen sowie bundesweiten Förderprogrammen abzustimmen.</p> <p>EVP:</p>

Energie- und Klimafondsreglement vom XX. Monat 2025 Entwurf Reglement	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Vorprüfung Kanton / Antwort Gemeinderat
		<p>Weil der Wandel im Bereich Energieeffizienz gross ist, muss auch die Möglichkeit bestehen, einzelne Projekte mit einer Vorlaufzeit von der Förderung auszuschliessen. § 4 Absatz 2 muss umformuliert werden, d.h. Erweiterung und Reduktion alle 2 Jahre.</p> <p>Antwort Dem Einwand wir entsprochen. Das Förderprogramm wird neu jährlich überprüft und angepasst. Der Begriff "angepasst" kann sowohl eine Reduktion als eine Erweiterung der Programmes bedeuten.</p> <p>um: Bitte «Vollzugsverordnung» durch «Anhang» ersetzen.</p> <p>Antwort: Werden alle Details bereits im Reglement z.B. im Anhang geregelt, wird auf eine - gegenüber dem heute gültigen Reglement - gewünschten grösseren Flexibilität verzichtet. Kurzfristige Anpassungen wären nicht mehr möglich. Auf Veränderungen kann nicht mehr reagiert werden.</p>
§ 5 Fördergrundsätze		
<p>¹ Im Rahmen des Förderprogrammes können Planungen, Projekte, Anlagen, Geräte, Apparate, Mobilitätsformen, Infrastrukturen usw. mit Beiträgen unterstützt werden, falls sie mindestens einen der folgenden Grundsätze erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Sie führen zu einer effizienteren Nutzung der Energie oder reduzieren den Energieverbrauch; b) Sie ermöglichen oder erhöhen die Nutzung erneuerbarer Energiequellen; c) Sie dienen der Produktion klimaneutraler erneuerbarer Energie; d) Sie reduzieren die Treibhausgasemissionen; e) Sie fördern ein bewussteres Verhalten der Bevölkerung in Bezug auf Klimaschutz; f) Sie dienen der Anpassung an den Klimawandel. <p>² Die Aufwendungen der Gemeinde für die von ihr lancierten oder unterstützten Informations- und Beratungskampagnen werden über diesen Fonds abgegolten.</p>	<p>Diese einfachen Grundsätze ermöglicht eine flexible Gestaltung der Förderobjekte und -projekte in der Verordnung.</p>	<p>um: Der Katalog der unterstützbaren Vorhaben erscheint uns sehr gross und zu breit ausgelegt.</p> <p>Antwort: Bei dem Katalog handelt es sich um einen Auswahlkatalog, deren Konkretisierung die Aufgabe des Gemeinderats ist.</p> <p>Grüne: Angesichts der angeführten möglichen Beispiele sollten in allen Bereichen ein Mechanismus der Erfolgskontrolle im Reglement festgehalten werden. Daher empfehlen wir folgende Ergänzung in § 5, Abs.1: „falls sie IM RAHMEN EINER GESAMTBETRACHTUNG mindestens einen der folgenden Grundsätze erfüllen:“. Dies bedingt entsprechend auch das Einverständnis der Nutzniessenden, die für die Erfolgskontrolle erforderlichen Daten bereitzustellen. Erfolgskontrollen können beispielsweise Befragungen nach einer Info-Kampagne, Nutzung von E-Ladestellen, Stromverbrauch bei Speichersystemen usw. beinhalten, mit dem Ziel Rebound-Effekten und Missbrauch der Fördergelder entgegenzuwirken.</p>
3. Förderbeiträge		<p>Antwort: Eine Erfolgskontrolle der Förderprogramme ist sehr komplex und mit einem grossen Aufwand verbunden. Die Kosten einer solche Überprüfung steht in keinem Verhältnis zu Höhe der eingesetzten Fördermitteln. Neu wird jedoch in § 7, Abs. 1 der Gemeinderat im Rahmen der jährlichen Berichterstattung über die Verwendung der Fördergelder auch die Wirksamkeit der Förderprogramme erläutern.</p>

Energie- und Klimafondsreglement vom XX. Monat 2025 Entwurf Reglement	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Vorprüfung Kanton / Antwort Gemeinderat
§ 6 Voraussetzungen		
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Beitragsberechtigt sind Anlagen, Projekte und Planungen, welche auf dem Gebiet der Gemeinde umgesetzt werden und über die gesetzlichen oder behördlich verfügbten Vorschriften hinausgehen. ² Die Ausrichtung der Förderbeiträge ist beschränkt auf die im Energie- und Klimafonds vorhandenen Mittel. ³ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Beiträgen. 		<p>EVP: Der jährliche Beitrag an den Fonds von CHF 50'000 bis 60'000 sind relativ bescheiden. Wir verstehen das Reglement so, dass nach dem Motto <i>first come first served</i> gehandelt wird. Dass kein Rechtsanspruch besteht, verstehen wir so, dass, wenn der Fonds leer ist, gibt es keine Beiträge mehr. Ist das richtig? Gerade bei grösseren Projekten kann das zu vermeintlichen Ungerechtigkeiten führen.</p> <p>Antwort Vgl. § 2 Finanzierung.</p>
4. Schlussbestimmungen		
§ 7 Berichterstattung		
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat veröffentlicht berichtet jährlich alle zwei Jahre einen Bericht über die Verwendung der Fördergelder und deren Wirksamkeit unter Berücksichtigung der Zielsetzungen dieses Reglements. 		<p>Grüne: Da es seitens der Bevölkerung keine Einflussmöglichkeiten mehr für die konkrete Ausgestaltung der Fördergegenstände gibt, erachten wir eine jährliche (statt alle 2 Jahre) Berichterstattung über die Verwendung und resultierenden Effekte der Fördergelder für angemessen. Dies dient der Transparenz und gegebenenfalls Einsicht in Handlungsbedarf bei nicht ausreichender Ausschöpfung des Fonds oder Fehlanreizen.</p> <p>Antwort: Der § 7, Absatz 1 wird geändert. Der Gemeinderat berichtet neu jährlich über die Verwendung der Fördergelder und neu auch über deren Wirksamkeit (vgl. auch Frage zur Erfolgskontrolle unter § 5, Grüne)</p>
§ 8 Zuständigkeiten		
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Der Gemeinderat führt den Fonds. ² Der Gemeinderat regelt die Verwendung der Fördermittel in einer Vollzugsverordnung mit mindestens folgendem Inhalt: <ol style="list-style-type: none"> a) die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Beiträge, b) die unterstützten Anlagen, Projekte und Massnahmen, c) das Verfahren, d) die Beitragshöhen, e) die Rückerstattung von Beiträgen. ³ Beiträge können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn: <ol style="list-style-type: none"> a. sie mittels unwahrer Angaben erwirkt werden; b. sie nicht für den beantragten Zweck verwendet werden; c. Auflagen verletzt werden. 		<p>um: Der Gemeinderat führt den Fonds, legt den Verwendungszweck fest und bestimmt, wer wieviel Unterstützung erhält. Das ist unseres Erachtens viel an einem Ort.</p> <p>Kanton: Der Kanton BL erachtete bei seiner Vorprüfung des Reglements eine genauere Regelung von Absatz 2, Lit. e) als grundlegend und wesentlich und schlägt vor, die Rückerstattung von Beiträgen detaillierter im Reglement selbst zu regeln statt in der Verordnung.</p> <p>Antwort: Die im Entwurf der Verordnung verwendeten Regeln wurden in einem neuen Absatz 3 im § 8 im Reglement eingefügt.</p>
§ 9 Änderung und Auflösung		
<ol style="list-style-type: none"> ¹ Die Gemeindeversammlung kann eine Änderung des Reglements oder die Auflösung des Fonds beschliessen. 	Formulierung gemäss Fondsreglementen Polyfeld und Hagnau/Schänzli	

Energie- und Klimafondsreglement vom XX. Monat 2025 Entwurf Reglement	Kommentierungen und Erläuterungen	Anhörung (Stellungnahmen) / Vorprüfung Kanton / Antwort Gemeinderat
<p>² Über die Verwendung des zum Zeitpunkt der Auflösung noch bestehenden Fondskapitals entscheidet die Gemeindeversammlung auf Antrag des Gemeinderats unter Berücksichtigung des in diesem Reglement festgelegten Fondswecks.</p>		
§ 10 Inkrafttreten		
<p>¹ Das Reglement über Förderbeiträge und Förderaktionen in den Bereichen erneuerbare Energien und effiziente Energienutzung der Gemeinde Muttenz vom 16. Dezember 2003 wird aufgehoben.</p> <p>² Das vorliegende Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung und der Genehmigung durch die Bau- und Umweltschutzzdirektion am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>		